

Antrag an den Landesjugendleitertag

## **Die Integration in den DOSB entwickeln – Bergsportabteilungen in Sportvereinen ermöglichen**

Antragsteller: Wolfgang Kehren, JDAV Siegburg

### **Antragstext:**

**Die Landesjugendleitung wird beauftragt, auf die Gremien des DAV im nachfolgenden Sinne einzuwirken:**

**Der DAV ändert seine Beitragsordnung so, dass für Bergsportabteilungen in Mehrsparten-Sportvereinen die Mindestbeitragsregelung aufgehoben wird. Bergsportabteilungen, die die Mustersatzung des DAV übernehmen, werden Sektionen gleich gestellt.**

### **Begründung:**

Der DAV hat sich entschieden, Teil des DOSB zu sein. Die Integration kommt allerdings schleppend voran. Die Jugendordnungen des DOSB wurden z.B. mit über zehnjähriger Verzögerung übernommen.

Im DOSB ist es üblich und vorgesehen, dass sogenannte Mehrspartenvereine Abteilungen bilden, die Vollmitglieder im Fachverband ihrer jeweiligen Sportart sind. Der DAV nimmt dieses Recht selbstverständlich für sich in Anspruch, wenn z.B. Sektionen Schigruppen bilden, die Teil des DSV werden. DOSB-Fachverbände sind verpflichtet, diesem Ansinnen nachzukommen.

Will eine Bergsportabteilung Teil des DAV werden, so stellt sich der Mindestbeitrag von 48.- als kaum überwindbare Hürde dar. Er übersteigt die Abführung an den Hauptverband deutlich. Für eine Abteilung ergibt sich keine Notwendigkeit, Zusatzbeiträge zu erheben, die die Abführung an den Fachverband übersteigen, weil die vereinsinternen Verwaltungskosten bereits durch den Basisbeitrag im jeweiligen Verein bezahlt sind. Bei durchschnittlichen Vereinsbeiträgen von 6.30 €/Monat (Sportentwicklungsbericht 2016) ist ein Zusatzbeitrag von 4.- €/Monat nicht zu vermitteln.

Zur Gewinnung von Jugendmitgliedern wäre es für den DAV attraktiv, vollwertige Bergsportangebote im Rahmen großer Mehrspartenvereine anbieten zu können. Angesichts der Schwierigkeiten bei traditionellen Sektionen, Führungskräfte zu gewinnen, wäre die Integration in größere Sportvereine eine Chance, das Bergsportangebot vor Ort zu erhalten.

Anmerkung: Der Antrag zielt nicht darauf, zu überprüfen, ob der Alpenverein wettbewerbsrechtlich als ein Franchisesystem zu betrachten ist und die Festlegung eines Mindestbeitrags durch den Hauptverein eine Preisbindung zweiter Hand zu Lasten des Endverbrauchers darstellt. Das müsste auf anderem Wege festgestellt werden.